



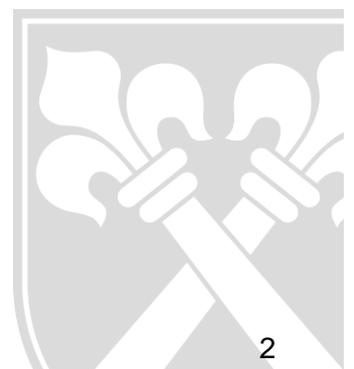
Einwohnergemeinde Zwingen

Gebührenverordnung

**GRB vom 16.10.2023
in Kraft per 16.10.2023**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Einwohnerkontrolle	4
III.	Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen.....	4
IV.	Hundetaxe.....	4
V.	Bestattungswesen	4
VI.	Gemeindepolizei	5
VII.	Bauwesen / Wasser / Kanalisation / Entsorgung.....	5
VIII.	Verrechnungstarife für Personal, Maschinen, Geräte und Material Werkhof.....	6
IX.	Oel-, Holz- und Gasfeuerungskontrolle	6
X.	Verschiedene Gebühren.....	6
XI.	Vermietung von Räumlichkeiten.....	7
XII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat Zwingen beschliesst gestützt auf § 152, Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. September 2000 der Gemeinde Zwingen die Gebührenverordnung betreffend Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die Gemeinde Zwingen.

Geltungsbereich

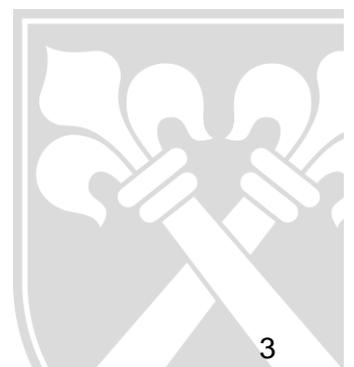
1. Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Einwohnergemeinde Zwingen.
2. Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Definition und Umfang der Gebühr

1. Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
2. Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Porti, Telefone, Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

1. Die Gebühren inklusive Auslagen werden bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt oder direkt eingefordert.



II. EINWOHNERKONTROLLE

1. Unterschrifts- und Dokumentenbeglaubigung für natürliche Personen je beglaubigte Unterschrift	CHF	10.00
für juristische Personen je beglaubigte Unterschrift	CHF	15.00
2. Wohnsitz- und andere Bescheinigungen	CHF	10.00
3. Heimatausweis	CHF	10.00
4. Identitätskarte Erwachsene	CHF	65.00
Kinder	CHF	30.00
Portokosten zusätzlich pro Ausweis	CHF	5.00
5. 1. Aufforderung zur Schrifteneinlage	CHF	25.00
2. Aufforderung zur Schrifteneinlage (Einschreiben)	CHF	50.00
6. Adresslieferungen/Adresslisten/Klebeetiketten über EinwohnerInnen im Sinne des Datenschutzgesetzes Ortsvereine und Ortsparteien		je Std. inkl. Material, mind. CHF 100.00An 1x pro Jahr gratis
7. Einbürgerungsgebühren		gemäss Einbürge- rungsreglement
8. Bearbeitungsgebühren bei Rechnungsstellung	CHF	10.00

III. GELEGENHEITSWIRTSCHAFTSBEWILLIGUNGEN

1. Gelegenheitswirtschaftsbewilligung Bis 100 Personen	CHF	50.00/Tag
100 – 500 Personen	CHF	100.00/Tag
Ab 500 Personen	CHF	200.00/Tag
2. Freinachtsbewilligung pro Freinacht (gemäss kantonalen Ansätzen)		
Bis 02.00 Uhr	CHF	30.00
Bis 03.00 Uhr	CHF	40.00
Bis 04.00 Uhr	CHF	45.00
Bis 05.00 Uhr	CHF	50.00

IV. HUNDETAXE

Die Gebühren werden gemäss Reglement über die Hundehaltung erhoben.

V. BESTATTUNGSWESEN

Die Gebühren werden gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement und der dazugehörigen Gebührenordnung Anhang 1 erhoben.



VI. GEMEINDEPOLIZEI

1. Einsätze resp. Aufwendungen im Rahmen der Kompetenzen/Geltungsbereich Gemeinden nach Polizeigesetz Baselland (PolG).
CHF 80.00/h je eingesetztes Personal inkl. Fahrzeug
Kosten für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft, welche der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, können dem Verursacher weiterverrechnet werden.
2. Einsätze resp. Aufwendungen im Rahmen des kommunalen Polizeireglements wie Feuerpolizei/Feuerwehr, Gesundheitspolizei, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft/Forstwirtschaft und Ortspolizei.
CHF 80.00/h je eingesetztes Personal inkl. Fahrzeug
Kosten für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft, welche der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, können dem Verursacher weiterverrechnet werden.
3. Parkkarten pro Stk.

Jahresparkkarte	CHF	300.00
Monatsparkkarte	CHF	30.00
Tagesparkkarte	CHF	5.00

VII. BAUWESEN / WASSER / KANALISATION / ENTSORGUNG

1. Baubewilligung für Kleinbaugesuche
CHF 60.00 bis
CHF 200.00
zuzüglich Augenscheine und Besprechungen,
die den normalen Aufwand überschreiten
nach Aufwand
mind. CHF 80.00
2. Prüfung von Parzellierungsgesuchen
CHF 100.00
+ Aufwand
Geometer
3. Kanalisationsbewilligung
gemäss Anhang 1
Abwasserreglement
4. Wasserbewilligung
gemäss Anhang 1
Wasserreglement
5. Beiträge an Strassenbauten
gemäss Strassen-
reglement
6. Kanalisationen / ARA Anschlussgebühren für
Neu- und Umbauten sowie wiederkehrende
Gebühren nach Abwasserreglement
gemäss Abwasser-
reglement
7. Anschlussgebühren für Neu- und Umbauten sowie
wiederkehrende Gebühren nach
Wasserversorgungsreglement und Wassertarif
gemäss Wasser-
reglement
8. Kehrrichtabfuhr und Entsorgung
nach Tarif KELSAG,
Erhebung einer all-
fälligen Grundgebühr
gemäss Budget-
beschluss

9. Reklamebewilligungen	
Unbeleuchtete Reklametafel frei aufgestellt	CHF 130.00/m ²
Unbeleuchtete Anschriften direkt auf der Fassade	CHF 50.00/m ²
Leuchtkasten	CHF 150.00/m ²
Leuchtschriften (Einzelbuchstaben)	CHF 150.00/m ²
Baureklamen mit einer Fläche bis 6m ²	CHF 160.00
Baureklamen mit einer Fläche über 6m ² je weiterer m ²	CHF 30.00
Bearbeitungsgebühr pro Bewilligung	nach Aufwand mind. CHF 80.00
Augenscheine und Besprechungen, die den normalen Aufwand überschreiten	nach Aufwand mind. CHF 80.00
10. Zonenplan 1:5000	CHF 20.00

VIII. VERRECHNUNGSTARIFE FÜR PERSONAL, MASCHINEN, GERÄTE UND MATERIAL WERKHOF

Es gelten die aktuellen Regietarife des Gärtnermeister- und Baumeisterverbandes der Kantone Baselland und Basel-Stadt.

IX. OEL-, HOLZ- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

Die Gebühren sind exkl. MwSt. zu verstehen

1. Messkosten ordentliche Kontrolle	CHF 81.45
(Für mehrstufige Anlagen beträgt die Gebühr für die erste Stufe 100%, für die zweite und weitere Leistungsstufe je 30% der Gebühr der ordentlichen Kontrolle)	
2. Ordentliche Kontrolle pro Brennstoffart	CHF 81.45
Jede weitere Leistungsstufe	CHF 24.45
3. Bearbeitungsgebühren bei Rechnungsstellung	CHF 10.00

X. VERSCHIEDENE GEBÜHREN

1. Fotokopien, pro Seite (A4/A3)	CHF 1.30
Jede weitere Kopie	CHF 0.30
Vereine und Parteien	gemäss GRB
2. Amtliche Wohnungsabnahme	
Die Gebühren werden gemäss Verordnung betreffend Wohnungsexperte der Gemeinde Zwingen erhoben.	
3. Mahngebühren	
1. Mahnung	CHF 25.00
2. Mahnung	CHF 50.00
3. Mahnung	CHF 75.00
Verzugs- und Vergütungszinsen gemäss Kanton	



XI. VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN

1. Gemeindesaal (Aula der Primarschule)

	ohne Office	mit Office
Firmenanlass (ortsansässige Firmen)	CHF 420.00*	CHF 620.00*
Firmenanlass (auswärtige Firmen)	CHF 820.00*	CHF 1'120.00*
Privatanlass Einwohner von Zwingen	CHF 250.00*	CHF 470.00*
Anlass mit erheb. Eintritt	CHF 1120.00*	CHF 1620.00*
Ortsvereine und Parteien	CHF 100.00	CHF 100.00
Auswärtige Vereine/Verbände	CHF 495.00*	CHF 870.00*
Gemeinnützige Organisation	CHF 270.00*	CHF 370.00*
*inkl. Reinigungspauschale	CHF 120.00	
Nachreinigungen und zusätzlicher Aufwand	CHF 60.00/h	CHF 60.00/h

2. Primarschulhaus

	Ortsvereine	Auswärtige Vereine
Turnhalle	kostenlos	CHF 200.00
Umkleieraum	kostenlos	CHF 50.00
Dusche	kostenlos	CHF 50.00
Reinigung und Aufwand	CHF 60.00/h	CHF 60.00/h

3. Sekundarschulhaus

	Ortsvereine	Auswärtige Vereine
Turnhalle	kostenlos	CHF 100.00
Umkleieraum	kostenlos	CHF 50.00
Dusche	kostenlos	CHF 50.00
Aula	CHF 100.00	CHF 100.00
Reinigung und Aufwand	CHF 60.00/h	CHF 60.00/h

4. Sportanlage Grossmatt

	Ortsvereine	Auswärtige Vereine
Spielfeld Schule	kostenlos	CHF 400.00
Fussballfeld	kostenlos	CHF 400.00
Hartplatz	kostenlos	CHF 400.00
Beleuchtung	CHF 25.00	CHF 100.00
Beachvolleyballfeld	CHF 25.00	CHF 100.00
Benützung der Sportanlagen und Aussenanlagen für 1 Wochenende	CHF 400.00	CHF 2200.00

Der Gemeinderat behält sich vor, bei schlechtem Wetter Teile der Anlage zu sperren.



5. Schlossareal

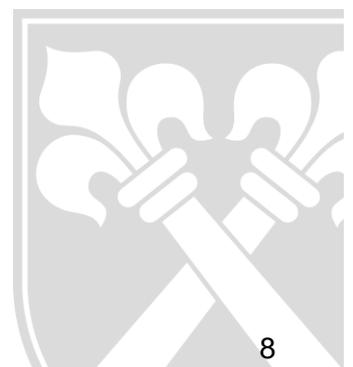
Kapelle	Einwohner	CHF	200.00
	Mitglied Schlossverein	CHF	100.00
	Verein o. Konsumation		kostenlos
	Heizpauschale	CHF	50.00
	Hochzeitsgeläute	CHF	50.00
	Reinigung und Aufwand	CHF	60.00/h
Rauracherstube	Einwohner	CHF	250.00
	Auswärtige	CHF	350.00
	Mitglied Schlossverein	CHF	125.00
	Verein o. Konsumation		kostenlos
	Heizpauschale	CHF	30.00
	Reinigung und Aufwand	CHF	60.00/h
Lindengarten	Einwohner	CHF	80.00
	Mitglied Schlossverein	CHF	40.00
	Hochzeit		kostenlos
Rosengarten (inkl. 10 Tischgarnituren)	Einwohner	CHF	200.00
	Mitglied Schlossverein	CHF	100.00
	Zelt (3mx6m)	CHF	100.00

6. Tischgarnituren

Einwohner	CHF	10.00/Garnitur
Ortsvereine		kostenlos

7. Allgemeine Bestimmungen zu Reservationen

- a) Bei einer Stornierung der Reservation ist eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 fällig. Wird das Mietobjekt nicht genutzt und nicht storniert, muss die Miete gemäss Reservationsbestätigung bezahlt werden.
- b) Nachreinigungen und Übergaben ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen können mit einem höheren Tarif abgerechnet werden.



XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Gebührenverordnung der Gemeinde Zwingen vom 15. Juni 2015 aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XX. XXXX 2023, GRB vom XXX, in Kraft

Zwingen, XXXX

FÜR DEN GEMEINDERAT ZWINGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Thomas Schmid

Andreas Schärer

